

Privatstiftungs-Newsletter

www.privatstiftung.info

02/2011

I. Wichtige Termine (Meldepflichten!)

a) Meldepflichten ab 1.4.2011

Die **Feststellung von Begünstigten** kann in der Stiftungsurkunde einer Stelle übertragen werden. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit häufig Gebrauch gemacht.

Auch dann, wenn der Begünstigtenkreis in der Stiftungserklärung umschrieben ist, aus diesem aber erst eine Auswahl getroffen werden muss (etwa durch den Stiftungsvorstand), handelt es sich um die Feststellung von Begünstigten iSd § 5 PSG. Zu beachten ist außerdem, dass eine Feststellung von Begünstigten nicht notwendigerweise durch einen formellen Beschluss, sondern auch konkludent – insbesondere durch die Vornahme von Zuwendungen – erfolgen kann.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde § 5 PSG neu geregelt. Der Stiftungsvorstand hat demnach die solcherart festgestellten Begünstigten dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer der Privatstiftung zuständigen Finanzamt **unverzüglich elektronisch mitzuteilen**. Diese Mitteilung erfolgt über FinanzOnline. Die Verpflichtung tritt mit 1.4.2011 in Kraft.

b) Meldepflicht bis 30.6.2011

Die Namen aller zum 31.3.2011 bestehenden oder nach § 5 PSG festgestellten Begünstigten sind gleichfalls elektronisch mitzuteilen. Für diese „**Nachmeldungen**“ hat der Gesetzgeber eine **Frist bis 30.6.2011** vorgesehen.

Unklar bleibt in der Gesetzesformulierung, was mit „bestehenden“ Begünstigten gemeint ist. Besonders problematisch wird die Schwierigkeit in der Auslegung aufgrund der damit verbundenen Straffolgen (zu diesen siehe unten). Aus Vorsichtsgründen ist daher eine vollständige Meldung (mag auch eine Offenlegung der Stiftungserklärung gegenüber der Finanzverwaltung erfolgt sein) anzuraten.

c) Straffolgen

Eine Verletzung der Mitteilungspflicht wird mit **Geldstrafe bis zu EUR 20.000,-** je verschwiegenem oder nicht vollständig mitgeteiltem Begünstigten bestraft. Strengere Strafdrohungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Es ist daher dringend anzuraten, der Mitteilungspflicht rechtzeitig und vollständig nachzukommen.

II. Stiftungsrechtliche Klärungen durch das Budgetbegleitgesetz 2011

- a) Zwei OGH-Entscheidungen aus dem Jahr 2009 haben zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Diese betrafen insbesondere die Frage,
- i. ob oder inwieweit Begünstigte und nahe Angehörige von Begünstigten in einem Beirat (oder sonstigen weiteren Organ) mitwirken dürfen;
 - ii. ob oder inwieweit die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands durch Begünstigte (und nahe Angehörige von Begünstigten) zulässig ist und
 - iii. ob oder inwieweit die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands durch Begünstigte oder nahe Angehörige von Begünstigten möglich ist.

ARNOLD

RECHTSANWÄLTE

- b) Auch in der Fachliteratur gab es intensive Diskussionen dieser Frage (siehe auch die Literaturstellen in den früheren Newslettern).
- c) Das Budgetbegleitgesetz 2011 bringt nunmehr wesentliche Klärungen, aber auch Neuerungen:
 - i. Die **Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands** durch Stifter, Begünstigte und nahe Angehörige von Begünstigten ist **zulässig**. Es findet sich zwar keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, die dies normiert, die Gesetzesmaterialien sind von ihren Aussagen her aber eindeutig.
 - ii. Die **Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands** durch weitere Organe (etwa einem Beirat) bedarf einer **Drei-Viertel-Mehrheit** der abgegebenen Stimmen. Verfügt das Organ über weniger als vier Mitglieder, so ist Einstimmigkeit erforderlich.
 - iii. Erfolgt die Abberufung des Stiftungsvorstands aus anderen als den in § 27 Abs 2 Z 1 bis 3 PSG genannten Gründen (**grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit, Insolvenz bzw Exekutionsführung**), so darf Begünstigten, deren Angehörigen und Beauftragten von Begünstigten bzw deren Angehörigen bei dieser Entscheidung insgesamt **nicht die Mehrheit der Stimmen** zustehen.
- d) Auch bei den Unvereinbarkeitsbestimmungen werden **von Begünstigten** bzw nahen Angehörigen von Begünstigten **Beauftragte** nunmehr ausdrücklich Begünstigten gleichgestellt. Die Beauftragung (und damit verbunden gegebenenfalls ein **Weisungsverhältnis**) muss sich aber **auf die Organfunktion** in der Stiftung **beziehen**. Konkret geht es daher vor allem um Strohmann-Konstruktionen. Ein sonstiges Auftragsverhältnis (etwa als Steuerberater oder Rechtsvertreter) ist aber grundsätzlich unschädlich.
- e) Begünstigte und nahe Angehörige von Begünstigten können auch die **Mehrheit der Mitglieder eines Beirats** (oder sonstigen weiteren Organs) stellen.

III. Links

[aktueller Gesetzestext des PSG unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2011](#)
[Gesetzesmaterialien](#)

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwälte GmbH, © 2011

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit direkt auf der Webseite www.privatstiftung.info möglich).

